

Im Jahre 1808 geriet Rheinberger erneut in die Klemme, wie aus einem Oberamts-Bericht vom 22. Jänner desselben Jahres erhellt. Der genannte Gipsmüller beklagte sich über den abermaligen Zollaufschlag und meinte, unter diesen Belastungen nicht mehr bestehen zu können. Landvogt Menzinger fand die Klage begreiflich, dass man aber gleich den Handel deswegen aufgeben solle, das wollte ihm nicht recht einleuchten; er setzte auf die Zukunft: der Gips sei für den Kleebau, der immer mehr zunehme, unentbehrlich geworden, sollte der Handel auch in einem Jahr stocken, so werde er dann später doch wieder eröffnet. Zweitens übertreffe der hiesige Gips alle anderen Gattungen und drittens sei die Lage gut, er liege hier in der Rheinnähe, d. h. konnte dort auf Flösse verfrachtet werden, während er anderwärts auf der Achs (mittels Fuhrwerk) abtransportiert werden müsse. Menzinger erkannte indes, dass Rheinberger der einzige sei, der hier für eine Bewilligung in Frage käme, dies jedoch nur so, dass es der Herrschaft freistehen soll, selbst eine Gipsmühle erbauen zu lassen. Der Landvogt trug sich nämlich schon längst mit der Idee, jenes Gewerbe mit der herrschaftlichen Mühle (vermeint Kornmühle) zu vereinigen. Auf diese Weise glaubte er den Untertanen den Verdienst zu erhalten. Aber auch «betreff der Ölmühl» könne man Rheinberger entsprechen. Vorgesehen war, dass er eine Abgabe von jährlich 50 Gulden entrichte. Das werfe zwar nicht viel ab, doch sei dies besser als nichts. So bleibe wenigstens die Quelle, auf die man augenscheinlich amtsseits einige Hoffnung setzte, erhalten: er — Menzinger — habe bekanntlich schon längst beabsichtigt, dieses Gewerbe in Gang zu bringen, sollte es aber einmal eingeführt sein, so wäre ein «Ölschlag» nirgends vorteilhafter als bei der herrschaftlichen Mühle angebracht.

Landvogt Menzinger meinte bereits eingangs seines Schreibens, er schmeichle sich im Gedanken, den Gipshandel im Fürstentum etabliert zu haben, damit seien viele tausend Gulden ins Land gekommen, ein Umstand, der am Triesenberg, einer sonst armen Gemeinde, im Jahre 1805 zur Linderung der Not wesentlich beigetragen hätte.

Hier ist am Ende daran zu erinnern, dass die Errichtung und Ausbeutung von Gipsbrüchen bis zum Jahre 1871 dem Gipsregale, das mit dem Gesetze vom 23. September jenes Jahres aufgehoben wurde, unterstand.